

Gebrauchsanweisung für Flüssiggas-Flaschen. Betriebsanweisung für Flüssiggas-Flaschenanlagen.

(ausgenommen Treibgas-Flaschen und Treibgas-Flaschenanlagen)

1. Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) ist ein **extrem entzündbares**, farbloses Gas mit wahrnehmbarem Geruch. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.

Vorsicht: Unkontrolliert ausströmendes Gas kann **verpuffen** oder **explodieren**. Flüssiggas steht in der Flasche unter Druck. Vor Erwärmung über 40 °C schützen! Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandeinwirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten **Gasaustritts** bis hin zum **Bersten** der Flasche.

2. Verhalten bei Störungen und Undichtheiten

(z. B. Gasgeruch, Ausströmgeräusch):

Sofort Flaschenventil schließen!

Nicht rauchen!

Keine Elektroschalter betätigen!

Offene Feuer löschen!

Nicht telefonieren!

Fachmann rufen!

Sobald Ihnen bekannt wird, dass mit dem Betrieb der Flasche eine Gefahr verbunden ist, sind Sie gesetzlich verpflichtet den Vertreiber davon zu unterrichten.

[Hinweis: im gewerblichen Bereich ist §8 Absatz (2) ODV zu beachten]

(in Gebäuden/Fahrzeugen) zusätzlich:

Fenster und Türen öffnen!

Undichte Flaschen sofort ins Freie bringen!

Gebäude/Fahrzeuge verlassen!

im Brandfall:

Feuerwehr 112 benachrichtigen!

Auf das Vorhandensein von Flüssiggasflaschen hinweisen!

Wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen oder Notfalls mit Wasser kühlen.

3. Betrieb von Flüssiggas-Flaschenanlagen

Flüssiggas-Flaschenanlagen dürfen nur von Fachfirmen installiert, erstmalig in Betrieb genommen, geändert und geprüft werden.

Im gewerblichen Bereich müssen Flüssiggas-Flaschenanlagen von einer unterwiesenen Person eingerichtet und gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer zur Prüfung befähigten Person vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Die Flasche muss aufrecht stehen. Bei liegend angeschlossenen Flaschen besteht Verpuffungsgefahr.

Vom Betreiber sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller der Flüssiggas-Verbrauchsgeräte für den Betrieb und ggf. bei Betriebsstörung sorgfältig zu beachten. Der Betreiber einer Flüssiggas-Flaschenanlage hat sich davon zu überzeugen, dass vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer Änderung der Anlage der ordnungsgemäße Zustand von der Fachfirma (bei gewerblichen Anlagen von einer für den jeweiligen Gewerbebereich zuständigen sachkundigen Person) geprüft und bescheinigt wurde. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber aufzubewahren.

Bei längerer Außerbetriebnahme sind die Ventile, beginnend vom Geräteabsperrentil bis zum Flaschenventil hin, zu schließen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Ventile, beginnend vom Flaschenventil bis zum Geräteabsperrentil hin, zu öffnen.

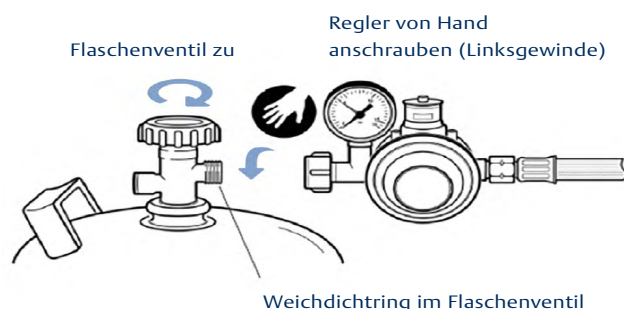
In Flaschenaufstellungsräumen von **Großflaschen** und im näheren Bereich von **Großflaschenanlagen** sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten. Die Lüftungsöffnungen des Aufstellungsraumes bzw. des Flaschenschrankes müssen freigehalten werden. Warnhinweise müssen angebracht sein.

Das Umfüllen von Flüssiggas durch den Betreiber ist **verboten!**

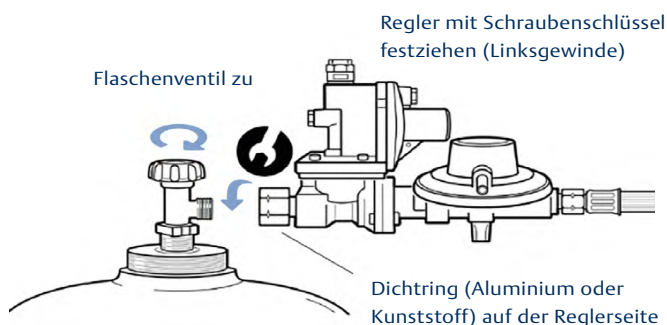
4. Flaschenwechsel

Bei Flaschenwechsel den Regleranschluss erst dann lösen, wenn das Flaschenventil vollständig (im Uhrzeigersinn) zuge dreht ist. Der Druckregler muss gut dichtend angeschlossen werden. Auf vorhandenen Dichtring achten (siehe Skizze). **Achtung Linksgewinde!** Nach jedem Flaschenwechsel muss die Dichtheit des Regleranschlusses mit schaumbildenden Mitteln (z. B. Seifenwasser) geprüft werden. Bei Mehrflaschenanlagen: Absperrventil der Behälteranschlussleitung schließen, Umschalter auf volle Flasche schalten.

Regleranschluss Kleinflasche (bis 16 kg Nenninhalt)



Regleranschluss Großflasche (über 16 kg Nenninhalt)



5. Sicherheitstechnische Überwachung von Flüssiggas-Anlagen

Flüssiggas-Flaschenanlagen sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen

Fest installierte Anlagen in Gebäuden mit Flaschen	alle 10 Jahre durch eine Fachfirma
Im gewerblichen Bereich gemäß BetrSichV je nach Anlagenart	alle 4 Jahre/ alle 2 Jahre/ jährlich
Anlagen in Fahrzeugen im privaten und gewerblichen Bereich	alle 2 Jahre
Anlagen auf Booten im privaten Bereich	alle 2 Jahre

Verschleißanfällige Anlagenteile (z. B. Regler, Schläuche) sind nach vorgeschriebenem Turnus zu wechseln.

6. Transport und Lagerung

Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur mit geschlossenem Absperrventil und dem erforderlichen Ventilschutz (z.B. Schutzkappe) befördert und gelagert werden, um Ventilbeschädigungen zu vermeiden.

Beim Transport in Fahrzeugen ist auf eine gute Belüftung des Laderaumes zu achten. Die Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen während des Transports gesichert sein. Flaschen – auch entleerte – dürfen nur an gut belüfteten Stellen aufrecht und stehend gelagert werden; **nicht** unter Erdgleiche (z. B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbarer Nähe. In einer Wohnung dürfen höchstens zwei Kleinflaschen – jedoch in getrennten Räumen (nicht in Schlafräumen) – vorhanden sein.

**Jeder Umgang mit Energie birgt Gefahren in sich.
Beachten Sie deshalb diese Gebrauchs-/Betriebsanweisung!**



Rheingas

Energie. Intelligent und fair.